

## Synopsis der Hauptsatzung der Stadt St. Georgen

	Aktuelle Fassung		Neufassung
<b>§ 3a</b>	<p>Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p>Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>	<b>§ 3a</b>	<p>Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p>Nach Entscheidung <b>des</b> jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>
<b>§ 5</b>	<b>Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses</b>	<b>§ 5</b>	<b>Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses</b>
(3)	3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000,-- €, aber nicht mehr als 120.000,-- € beträgt,	(3)	3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als <b>50.000,-- €, aber nicht mehr als 200.000,-- €</b> beträgt,
	3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000,-- €, aber nicht mehr als 12.000,-- € im Einzelfall.		3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als <b>15.000,-- €, aber nicht mehr als 50.000,-- €</b> im Einzelfall.
(4)	Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.		Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den <b>Jahresbetrag.</b>
<b>§ 6</b>	<b>Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss</b>		<b>Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss</b>
(3)	Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden	(3)	Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden

	Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.		Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag <b>des</b> Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
<b>§ 7</b>	<b>Technischer Ausschuss</b>	<b>§ 7</b>	<b>Technischer Ausschuss</b>
2.2	Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB – künftig 2.5 -	2.2	<b>Neu: die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen (§§ 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 und § 55 Landesbauordnung Baden-Württemberg - LBO -</b>
2.3	die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000,-- €, aber nicht mehr als 120.000,00 € im Einzelfall	2.3	die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als <b>50.000,-- €</b> , aber nicht mehr als <b>200.000,-- € im Einzelfall</b> , (einschl. deren Überschreitung von bis zu <b>20 %</b> )
2.4	die Vergabe von planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 6.000,00 €, aber nicht mehr als 30.000,00 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3.	2.4	die Vergabe von planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr <b>als 15.000,-- €</b> , aber nicht mehr als <b>75.000,-- €</b> im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3. <b>einschlägig ist</b> ,
		2.5	<b>Bisher 2.2 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB</b>
		2.6	<b>Neu: die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach §144 BauGB</b>
(3)	Die Zuständigkeiten des Ortschaftsrates nach § 18 bleibt unberührt.		Die Zuständigkeiten des Ortschaftsrates nach <b>§ 17</b> bleibt unberührt.
<b>§ 12</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	<b>§ 12</b>	<b>Zuständigkeiten</b>

(2)	2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000,-- € im Einzelfall	(2)	2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall
	2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 6.000,-- € im Einzelfall, jedoch nicht mehr als 50.000,-- € im Haushaltsjahr		2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 15.000,-- € im Einzelfall, jedoch nicht mehr als 100.000,-- € im Haushaltsjahr
	2.3 Im Rahmen des Stelleplanes die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten im Bereich der Vergütungsgruppe X – Vc BAT, der Arbeiter, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Dozenten der Volkshochschule.		2.3 im Rahmen des Stellenplanes die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten im Bereich der Entgeltgruppe 1 – 9a TVöD sowie der Entgeltgruppen S1 – S9 TVöD-SuE, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie Dozenten der Volkshochschule
	2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall		2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall
	2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall, und zwar einmalig für die jeweilige Forderung bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,		2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall, a) Bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, b) Über 6 Monate bis zu 12 Monate bis zu einem Betrag von einschließlich 15.000,-- Euro, c) Bis einschließlich 5.000,-- Euro auf unbestimmte Dauer
	2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 4.000,-- € beträgt		2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- € beträgt
	2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder		2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder

	Pachtwert von 5.000,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe		Pachtwert von 10.000,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe
	2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000,-- € im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze		2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,-- € im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze
	2.19 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 30.000,-- € im Einzelfall,		2.19 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 50.000,-- € im Einzelfall,
<b>§ 14</b>	<b>Benennung der Stadtteile</b>	<b>§ 14</b>	<b>Benennung der Stadtteile</b>
(3)	3.3 für den Stadtteil Langenschiltach, mit Ausnahme des im Westen und Norden durch die L 175 und K 78 begrenzten, an die Gemarkung St. Georgen im Schwarzwald angrenzenden Bereiches,	(3)	3.3 für den Stadtteil Langenschiltach, mit Ausnahme des im Westen und Norden durch die L 175 und K 5724 begrenzten, an die Gemarkung St. Georgen im Schwarzwald angrenzenden Bereiches,
<b>VII/ § 15</b>	<b>Unechte Teilortswahl</b>		- entfällt -
<b>VIII</b>	<b>Ortschaftsverfassung</b>	<b>VII</b>	<b>Ortschaftsverfassung</b>
<b>§ 16</b>	<b>Einrichtung von Ortschaften</b>	<b>§ 15</b>	<b>Einrichtung von Ortschaften</b>
<b>§ 17</b>	<b>Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</b>	<b>§ 16</b>	<b>Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</b>
(1)	In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.	(1)	In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet
<b>§ 18</b>	<b>Zuständigkeit des Ortschaftsrates</b>	<b>§ 17</b>	<b>Zuständigkeit des Ortschaftsrats</b>
<b>§ 19</b>	<b>Ortsvorsteher</b>	<b>§ 18</b>	<b>Ortsvorsteher</b>
<b>IX</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>VIII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
<b>§ 20</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>§ 19</b>	<b>Inkrafttreten</b>

(1)	Diese Hauptsatzung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17. November 1999 außer Kraft	(1)	Diese Hauptsatzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12. Juni 2002 und die Satzung zu Änderung der Hauptsatzung vom 27. Januar 2021 außer Kraft.
(2)	Die Bestimmungen über die unechte Teilortswahl (Abschnitt VII, § 15) treten am Tage vor der nächsten, im Jahr 2004 stattfindenden Kommunalwahl außer Kraft.		- entfällt -